

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Reaction Biology Europe GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten für alle - auch zukünftige - Geschäftsbeziehungen der Reaction Biology Europe GmbH, eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Reaction Biology Corporation („Lieferant“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Besteller“). Der Lieferant und der Besteller werden nachfolgend jeweils einzeln auch als eine „Partei“ und zusammen auch als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur anwendbar, wenn und soweit der Lieferant ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss / Angebote

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Lieferant kann dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ihm annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
- 2.2 Beinhalten Angebote des Lieferanten die Durchführung von Projekten mit explorativem Charakter, z.B. die Produktion von rekombinanten Proteinen nach Vorgaben des Bestellers oder die Etablierung von biochemischen, zellulären oder tierexperimentellen Testmodellen, handelt es sich bei im Angebot des Lieferanten genannten Erkenntniszielen bzw. Ergebnissen lediglich um mögliche Erkenntnisse bzw. Ergebnisse, die auch ausbleiben oder negativ ausfallen können.
- 2.3 Bei In-Vivo-Studien wird ein Studienprotokoll erstellt, das mit Unterzeichnung durch beide Parteien zum Vertragsbestandteil wird und nur noch einvernehmlich geändert werden kann.

3. Preise und Lieferbedingungen

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferanten, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager des Lieferanten (EXW, Incoterms 2010), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 3.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt der Lieferant nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers.
- 3.4 Teillieferungen sind auch ohne Vereinbarung zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. Erbringung der Leistung sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.5 Solange der Besteller eine fällige Leistungspflicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nicht erfüllt, hat der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten zu verweigern.
- 3.6 Gehört das Erstellen von elektronischen oder verkörperten Dokumenten zum Leistungsumfang des Lieferanten, werden diese, soweit nicht ausdrücklich und gegen Aufpreis anders vereinbart, im Standardformat des Lieferanten ausgeführt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Falls nicht anders vereinbart oder in der Rechnung angegeben, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferanten entscheidend.
- 4.2 Der Besteller darf gegen Forderungen des Lieferanten ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.
- 4.3 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, kommt er mit einem mehr als unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, es sei denn aus Umständen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch gefährden, ist der Lieferant berechtigt, sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig zu stellen und wegen noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen aus der Geschäftsverbindung Vorkasse zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet ausreichende Sicherheit.
- 4.4 Bei Lieferungen, die gemäß Vereinbarungen oder sonst in zulässiger Weise in Teillieferungen erfolgen, ist der Lieferant berechtigt, für jede Teillieferung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

5. Lieferfristen und -termine

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angaben von Lieferzeiten unverbindlich.
- 5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beistellung von Prüfsubstanzen, Übermittlung von Lösungsvorschriften, Genehmigung von In-Vivo-Studienprotokollen durch Gegenzeichnung oder Leistung von Anzahlungen. Anderenfalls verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände wie z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, fehlender oder verspäteter Selbstbelieferung verlängern sich vereinbarte Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern der Lieferant den Eintritt dieser Umstände nicht zu vertreten hat. Wird aufgrund der genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferant von seiner Leistungspflicht frei.

6. Vorzeitige Auftragsbeendigung

- 6.1 Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers bei Werkverträgen ist ausgeschlossen, sofern die Leistungen des Lieferanten innerhalb eines vereinbarten Zeitraums von maximal 100 Tagen zu erbringen sind.
- 6.2 Wird ein Auftrag über Leistungen des Lieferanten, z.B. biochemische, zelluläre oder tierexperimentelle Studien, aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, ist der Besteller zu Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet. Der Lieferant muss sich lediglich anrechnen lassen, was er aufgrund der vorzeitigen Beendigung erspart.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, verbleibt die Ware im Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren sowie angemessen gegen Feuer, Leitungswasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Aus einem Versicherungsfall oder unerlaubter Handlung bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.
- 7.3 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem

Lieferanten das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferant. Diese Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 7.1.

- 7.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 7.5 bis 7.6 auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gem. Ziff. 7.3. hat, wird ihm ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 7.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch den Lieferanten. Von dem Widerrufsrecht wird der Lieferant nur dann Gebrauch machen, wenn ihm Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ergibt. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – kann der Lieferant von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und ihm die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 7.6 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1 Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten als mangelhaft, hat der Lieferant die Mängel nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.2 Handelt es sich bei den Leistungen des Lieferanten um biochemische, zelluläre oder tierexperimentelle Studien und ist eine Fristsetzung zur Nacherfüllung bei Mängeln nicht ausnahmsweise entbehrlich, hat der Besteller dem Lieferanten zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens einem Monat bei biochemischen Studien, mindestens zwei Monaten bei zellulären Studien und mindestens drei Monaten bei In-Vivo-Studien zu setzen.
- 8.3 Gibt der Besteller dem Lieferant nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung nicht in Verzug.
- 8.4 Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe von Ziff. 9 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.6 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist der Lieferant berechtigt, seine Mängelansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann der Lieferant erst dann wegen Mängeln in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 9.5 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 9.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten gegenüber dem Besteller haftet der Lieferant – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

- 9.2 Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der Lieferant auch dann, wenn ihm nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9.3 Soweit dem Lieferanten in den Fällen der Ziff. 9.1 und 9.2 kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet er nur auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens, den der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 9.4 Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft herbeigeführten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.6 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Angestellten, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 9.7 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.6 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

10. Auskünfte und Beratung

- 10.1 Auskünfte und Empfehlungen des Lieferanten erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet.
- 10.2 Ob eine Lieferung oder Leistung auch für die speziellen Anforderungen des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller vor Vertragsschluss in eigener Verantwortung zu ermitteln.

11. Überlassung von Prüfsubstanzen

Überlässt der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung eines Auftrags Prüfsubstanzen, gehen beide Seiten davon aus, dass der Lieferant diese regelmäßig im Rahmen des Auftrags vollständig aufbraucht. Sind bei Abschluss des Auftrags Restbestände an Prüfsubstanzen unverbraucht, gibt der Lieferant diese auf Aufforderung und Kosten des Bestellers an diesen zurück. Erfolgt eine entsprechende Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auftrags, kann der Lieferant die Restbestände vernichten.

12. Eigentum an und Zugang zu Proben und Materialien

- 12.1 Mit der Lieferung von Proben und / oder Materialien von dem Besteller an den Lieferanten ist weder ein Eigentumsübergang noch die Gewährung von Rechten an diesen Proben/Materialien oder die Begründung einer Verpflichtung zur Eigentums- oder Rechtegewährung verbunden. Die Regelungen in Ziff. 11 bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die von dem Besteller zur Verfügung gestellten Proben/Materialien in seinem Besitz in angemessener Weise vor einer Offenlegung gegenüber nicht berechtigten Dritten und unberechtigter Nutzung zu schützen. Der Lieferant wird die zur Verfügung gestellten Proben/Materialien nicht für kommerzielle oder andere nicht mit dem Besteller abgestimmte Zwecke verwenden und insbesondere diese Proben/Materialien weder im Rahmen von Experimenten mit menschlichen Probanden nutzen, noch die chemische oder biologische Struktur und / oder Zusammensetzung dieser Proben/Materialien erforschen, noch Nachforschungen hinsichtlich der biologischen und / oder physikochemischen Eigenschaften oder Wirkungen dieser Proben/Materialien durchführen, jeweils soweit diese Maßnahmen/Untersuchungen außerhalb des mit dem Besteller vereinbarten Leistungsumfangs liegen.
- 12.3 Sofern hierin nicht abweichend vereinbart, wird der Lieferant nach Abschluss des Auftrags sämtliche erhaltenen Proben/Materialien in seinem Besitz an den Besteller zurücksenden oder, auf Wunsch des Bestellers, vernichten. Die mit der Rücksendung/Vernichtung verbundenen Kosten trägt der Besteller.

13. Vertraulichkeitsverpflichtung

- 13.1 Für die Dauer ihrer Zusammenarbeit und einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Ende sind die Parteien verpflichtet, sämtliche von der anderen Partei oder in deren Auftrag von Dritten schriftlich, elektronisch, mündlich oder in sonstiger

Weise erhaltenen Unterlagen und Informationen über Produkte, Materialien, Methoden, Technologien, Preise, Projekte, Kunden, Lieferanten sowie alle sonstigen Informationen über betriebliche Vorgänge oder betreffend das Geschäft der anderen Partei und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („Verbundene Unternehmen“) und ihrer Kunden oder Lieferanten sowie sämtliches Know-How einer Partei und der mit ihr Verbundenen Unternehmen (zusammen „Informationen“) streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit mit der anderen Partei zu verwenden. Die Informationen dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie übermittelt wurden und dürfen nicht für kommerzielle oder andere Zwecke verwendet werden, sofern dies nicht zwischen den Parteien vereinbart ist. Insbesondere gelten alle dem Lieferanten von dem Besteller zur Verfügung gestellten Materialien als Informationen des Bestellers.

- 13.2 Den Parteien werden durch die Offenlegung von Informationen keinerlei Rechte oder Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder am Know-how der anderen Partei und der mit ihr Verbundenen Unternehmen eingeräumt.
- 13.3 Die Parteien sind berechtigt, Informationen auf einer strikten Need-to-Know-Basis an ihre Mitarbeiter und Lieferanten weiterzugeben, sofern die Offenlegung der Informationen an diese Mitarbeiter/Lieferanten zur Durchführung der Zusammenarbeit der Parteien erforderlich ist und vorausgesetzt, dass der jeweilige Mitarbeiter/Lieferant an die Verpflichtungen der jeweiligen Partei nach dieser Ziff. 13 oder an eine vergleichbare gesetzliche, berufliche oder vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist. Die Vereinbarung einer solchen Verpflichtung mit dem Mitarbeiter/Lieferanten führt jedoch nicht dazu, dass die jeweilige Partei von ihren Verpflichtungen nach dieser Ziff. 13 entbunden ist. Die Parteien haften insoweit für Handlungen ihrer Mitarbeiter/Lieferanten wie für eigene Pflichtverletzungen.
- 13.4 Sofern Informationen von oder im Auftrag einer Partei auf andere Weise als in schriftlicher oder elektronischer Form offengelegt werden, bestehen die Vertraulichkeitspflichten und Nutzungsbeschränkungen für die andere Partei nur, sofern (i) die jeweilige Information bei ihrer Offenlegung als vertraulich bezeichnet wird und sodann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Offenlegung gegenüber der anderen Partei in elektronischer Form oder schriftlich zusammengefasst wird oder (ii) der vertrauliche Charakter aus dem Zusammenhang der Offenlegung oder der Art der Informationen offensichtlich ist.
- 13.5 Die offenlegende Partei ist berechtigt, von der anderen Partei jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rückgabe der überlassenen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien hiervon zu verlangen. Sämtliche schriftlichen Unterlagen, Berichte, Analysen oder ähnliche Dokumente, welche die empfangende Partei unter Verwendung solcher Informationen angefertigt hat, sind zu zerstören bzw. zu löschen. Diese Rückgabe-/Vernichtungsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf Kopien, soweit gesetzliche oder behördliche Vorgaben eine Aufbewahrung durch die empfangende Partei vorsehen. Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen ebenfalls nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre oder interne Compliance-Vorgaben eine solche Löschung untersagen. Die in den aufbewahrten Informationsträgern enthaltenen Informationen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind berechtigt, erhaltene Informationsträger jederzeit freiwillig zurückzugeben.
- 13.6 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zur Nichtnutzung von Informationen entfallen, wenn und soweit die jeweilige Information:
- a) der jeweiligen Partei bereits vor der Offenlegung durch die oder im Auftrag der anderen Partei bekannt war, oder
 - b) durch Veröffentlichung oder auf andere Weise und ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung durch die jeweilige Partei öffentlich zugänglich ist oder wird; Informationen gelten nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich, weil sie von einer oder mehreren öffentlich zugänglichen Information(en) abgeleitet werden können, oder c) der jeweiligen Partei von einem Dritten ohne Eingehung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht wurde und dieser Dritte (sofern für die empfangende Partei ersichtlich) keiner Vertraulichkeitsverpflichtung im Hinblick auf die bekannt gemachte Information unterlag, oder
 - d) von der jeweiligen Partei unabhängig und ohne Verwendung der von oder im Auftrag der anderen Partei erhaltenen Information entwickelt wurde.
- Die Partei, die eine der vorgenannten Ausnahmen für sich in Anspruch nimmt, hat deren Anwendbarkeit zu beweisen.
- 13.7 Sofern eine Partei kraft Gesetzes, Verordnung oder bindender behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist, Informationen offenzulegen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ist sie hierzu berechtigt, sofern sie die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – zunächst über die notwendige Offenlegung informiert und die Offenlegung auf das rechtlich zulässige Mindestmaß begrenzt. Eine solche Offenlegung entbindet die jeweilige Partei jedoch nicht von ihren übrigen hierin genannten Verpflichtungen.

14. Existenz des Vertrags

- 14.1 Weder der Besteller noch der Lieferant wird die Existenz und die Art ihres Vertrags gegenüber Dritten offenlegen und weder der Besteller noch der Lieferant wird ohne Zustimmung der anderen Partei deren Namen im Rahmen von Veröffentlichungen oder Werbung im Zusammenhang mit diesem Vertrag verwenden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 15.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien der Sitz des Lieferanten.
- 15.2 Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen. Der Lieferant hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Besteller auszuüben, wenn der Besteller gerichtliche Schritte gegen den Lieferanten einleiten möchte.
- 15.3 Ergänzend gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Version 01 / 2014-Juli-07 – angepasst am 11. November 2021